

RS Vwgh 1994/5/19 90/07/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §36;

FIVfLG Tir 1978 §37;

Rechtssatz

Eine die vom Mitglied einer Agrargemeinschaft gemäß der Satzung der Agrargemeinschaft erhobenen Einsprüche gegen deren Beschluß abweisende Berufungsentscheidung des Landesagrarsenates ist rechtswidrig, wenn die behaupteten Verstöße gegen die Satzung der Agrargemeinschaft oder das Tir FIVfLG 1978 geeignet sein können, das Mitglied in seinen materiellen Mitgliedschaftsrechten zu verletzen. Eine solche Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn weder die verletzte Norm dem Schutz der Mitgliedschaftsrechte des Einspruchswerbers dient, noch dessen Rechtsposition im Fall des Unterbleibens des unterlaufenen Verstoßes gegen die Satzung eine andere geworden wäre (Hinweis E 19.5.1994, 94/07/0045).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070163.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at